

Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen sowie Lebensmittelabfällen in gewerblichen Betrieben

Stand: November 2023

Was muss entsorgt werden?

Kategorie 3 Material gemäß VO (EG) Nr. 1069/2009 über Tierische Nebenprodukte:

- Küchen- und Speiseabfälle mit Lebensmitteln tierischer Herkunft (aus dem Zubereitungsprozess): Fleisch, Fleischerzeugnisse, Geflügel, Eier, Molkereiprodukte, Fisch usw.
- Ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft z.B. verdorbene oder aus anderen Gründen aussortierte Lebensmittel: Packungen mit Fleisch, Geflügel, Wurst, Molkereiprodukten, Fisch usw.

Wo muss entsorgt werden?

Die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen und ehemaligen Lebensmitteln tierischer Herkunft aus gewerblichen Einrichtungen hat in dafür registrierten/zugelassenen Betrieben zu erfolgen. Eine Entsorgung von Küchen-/Speiseabfällen und ehemaligen Lebensmitteln mit tierischen Bestandteilen aus gewerblichen Einrichtungen über den Hausmüll ist nicht zulässig.

Wie muss gesammelt werden?

In der Regel werden Sie die Küchen- und Speiseabfälle bzw. ehemaligen Lebensmittel in Behältern sammeln, die Ihnen das Transport- bzw. Entsorgungsunternehmen zur Verfügung stellt. Die Behälter sind zu beschriften mit den Hinweisen: "Küchen-/Speiseabfälle / Lebensmittelabfälle – Kategorie 3 – Nicht für den menschlichen Verzehr". Der Standort der Behälter muss sich außerhalb von Räumen befinden, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird (d.h. nicht in der Küche!). Die Behälter sind für unbefugte Personen und für Tiere unzugänglich zu halten (d.h. unter Verschluss). Im Winter sollten die Behälter kühl aber frostfrei stehen, damit sie ordnungsgemäß entleert werden können. Im Sommer ist unter Umständen eine Kühlung erforderlich, um unzumutbare Beeinträchtigungen für Mitarbeiter und Nachbarschaft z.B. durch Gerüche oder Madenbefall zu vermeiden (kühler, schattiger Platz / Kühleinrichtung). Die Sammelbehälter sind nach jeder Entleerung gründlich zu säubern, d.h. aus-/abzuwaschen, zu desinfizieren und zu trocknen.

Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen sowie Lebensmittelabfällen in gewerblichen Betrieben

Stand: November 2023

Was ist an "Papierkram" zu erledigen?

Bei jeder Abholung von Küchen- und Speiseabfällen / ehemaligen Lebensmitteln ist von Ihnen ein Handelspapier (siehe Anlage) mit den Hinweisen "Küchen- und Speiseabfälle" bzw. "Ehemalige Lebensmittel", "Material Kategorie 3" und "Nicht zum menschlichen Verzehr" in dreifacher / vierfacher Ausfertigung auszufüllen. Teilweise stellen Ihnen auch die Entsorgungsunternehmen diese Handelspapiere bei Abholung als Serviceleistung zur Verfügung. Jeweils ein Exemplar des Handelsdokuments ist bestimmt für

- Abgebenden Betrieb (Speisegaststätte, Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung etc.)
- Registrierten Transporteur
- Zugelassenen Entsorgungsbetrieb
- Empfangsbestätigung vom Entsorgungsunternehmen zurück an abgebenden Betrieb (Nur für ehemalige Lebensmittel).

Handelspapiere und Aufzeichnungen sind jeweils mindestens 2 Jahre aufzubewahren und im Betrieb zur Einsicht bereit zu halten.

Ausnahmen von der Entsorgungspflicht:

Pflanzliche Abfälle, wenn sie getrennt gesammelt und gelagert werden (z.B. Salatblätter, Gemüsereste, Kartoffelschalen etc.) -> Entsorgung über die Biotonne

Was ist noch zu beachten?

Die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen / ehemaligen Lebensmitteln tierischer Herkunft an Nutztiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel etc.) ist wegen der damit verbundenen Tierseuchengefahr streng **verboten** !

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an untenstehende Kontaktdaten.

Handelpapier für Material der Kategorie 3 „Nicht für den menschlichen Verzehr“ - Lfd. Nr. _____

gem. TierNebV, Anlage 1 (zu § 9 Abs. 1, 3 und 4)

- Original: begleitet Transport und verbleibt beim Empfänger
- 1. Durchschlag: Erzeuger
- 2. Durchschlag: Beförderungsunternehmen
- 3. Durchschlag: **NUR bei Schlachtkörperteilen, ehemaligen Lebensmitteln, tierischen Nebenprodukten, die bei der Gewinnung von Lebensmitteln anfallen.** Wird vom Empfänger an den Erzeugerbetrieb zurückgesendet

Art des Rohmaterial/des verarbeiteten Materials*) und Angabe des Gewichts (in kg): _____

Tierart/Tierarten**): _____

Abgebender Betrieb:

ggf. Zulassungsnummer oder Registriernummer: _____

Datum der Abgabe an das Beförderungsunternehmen: _____

Name / Unterschrift: _____

Anschrift/Stempel:

Beförderungsunternehmen:

Zulassungsnummer oder Registriernummer: _____

Name / Unterschrift: _____

Anschrift/Stempel:

Empfänger

Zulassungsnummer oder Registriernummer: _____

Datum der Anlieferung: _____

Menge***): _____

Name / Unterschrift: _____

Anschrift/Stempel:

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen

***) Angabe, soweit möglich

****) zusätzlich bei Schlachtkörperteilen, ehemaligen Lebensmitteln und bei der Gewinnung von Lebensmitteln anfallenden tierischen Nebenprodukten